

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bekanntmachung

**einer Richtlinie über die Förderung von Innovationen
zur Vermeidung von Allergien durch Bedarfsgegenstände**

im Rahmen des Programms zur Innovationsförderung

Vom 25. Mai 2007

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

In Deutschland und vielen anderen Industriestaaten leiden in den letzten Jahrzehnten immer mehr Menschen an allergischen Erkrankungen. Vor allem über Pollen, Hausstaubmilben, Lebensmittel, Pflegemittel und viele andere Produkte kommen Menschen täglich mit allergenen Stoffen in Berührung. Auf Kontaktallergene reagieren in Deutschland etwa 15 bis 20 % der Bevölkerung. Mehr als 5 Mio. Menschen (rd. 7 % der Bevölkerung) erkranken zumindest einmal jährlich an allergischem Kontaktekzem. Die Tendenz ist steigend. Die zunehmende Vielfalt an Erzeugnissen und Stoffen in unserem Umfeld führt zu einem steigenden Risiko, mit Allergenen in Kontakt zu kommen. Dadurch steigt die Gefahr der Sensibilisierung, das heißt der Erkennung eines Stoffes als Allergen durch das Immunsystem. Gleichzeitig nimmt die Gefahr allergischer Reaktionen bei bereits sensibilisierten Menschen zu.

Aus diesen Gründen hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einen Aktionsplan gegen Allergien aufgelegt. Dieser Aktionsplan soll mit praktischen Maßnahmen das Allergierisiko in der Bevölkerung senken und die Lebenssituation von Allergikern verbessern. Bedarfsgegenstände mit intensivem Hautkontakt, wie Bekleidungsgegenstände, Bettwäsche, Schmuck, und Spielzeug, können unter anderem mögliche Ursachen für Sensibilisierungen und die Auslösung von Kontaktekzemen sein. Deshalb soll der Schutz der Bevölkerung vor allergisierenden Stoffen in diesen Bereichen im Rahmen des Aktionsplans weiter verbessert werden.

Dieses Ziel soll durch die Förderung innovativer Vorhaben der Wirtschaft zur Vermeidung oder zur Verminderung von allergisierenden Stoffen in diesen Produkten aus dem Programm zur Innovationsförderung des BMELV begleitet werden. Mit fortschrittlichen Lösungen soll auch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gestärkt werden.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beabsichtigt deshalb, im Rahmen seines Programms zur Innovationsförderung (<http://www.ble.de>, „Innovationsförderung“) entsprechende Vorhaben zu fördern.

Vorhaben können durch Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, des Programms zur Innovationsförderung, der Standardrichtlinien einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis (http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_ble.html) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eingereichte Projektvorschläge stehen untereinander im Wettbewerb.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand dieser Bekanntmachung ist die Förderung der industriellen Forschung und der vorwettbewerblichen Entwicklung.

Gefördert werden besonders innovative Techniken und Verfahren zur Vermeidung von Kontaktallergien durch allergene Stoffe (z.B. bestimmte Farb-, Gerb-, Duft- und andere Stoffe) in Bedarfsgegenständen mit intensivem Hautkontakt, wie Bekleidungsgegenstände, Bettwäsche, Schmuck und Spielzeug, die

- das Vorkommen möglicher allergener Stoffe in diesen Produkten vermeiden oder deutlich reduzieren,
- den Kontakt mit allergenen Stoffen aus diesen Produkten verhindern (Verhinderung einer Migration dieser Stoffe).

Vorhaben, die sich auf die bedeutendsten Kontaktallergien beziehen, werden bevorzugt unterstützt.

3 Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere (KMU), mit Sitz und überwiegender Ergebnisverwertung in Deutschland sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, soweit eine substantielle Kooperation mit der Privatwirtschaft sichergestellt ist. Bei Verbundprojekten ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen, der für das Vorhaben eine Projektskizze vorlegt und dem Projektträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen.

Angaben zum Umfang der Anteilsfinanzierung sowie der förderfähigen Ausgaben und Kosten einschließlich Investitionen sind dem Programm zur Innovationsförderung und dem Merkblatt (<http://www.ble.de>, „Innovationsförderung“) sowie den Standardrichtlinien einschließlich Nebenbestimmungen (http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_ble.html) zu entnehmen.

3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die

Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

Diese Bestimmungen sowie Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen sind dem BLE-Formularschrank zu entnehmen (http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_ble.html).

4 Verfahren

4.1 Projektträger

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Projektträger beauftragt.

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger Innovationsförderung
53168 Bonn

Hausanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger Innovationsförderung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

<http://www.ble.de>

Ansprechpartner:

Dr. H. Stöppler-Zimmer
Tel. 0228-6845-3281

E-Mail: innovation@ble.de

4.2 Vorlage von Projektskizzen

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Projektskizzen beurteilt.

Vor der Einreichung der Projektskizzen sollte mit dem Projektträger Kontakt aufgenommen werden. Dort sind weitere Informationen und Hinweise erhältlich.

Zur Einreichung der Skizzen ist das aktuelle Formular im elektronischen Antrags- bzw. Angebots-Systems „easy“ herunter zu laden (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/skizze/index.html>). Die Skizzen sind in deutscher Sprache abzufassen.

Beizufügen ist als Anlage eine Beschreibung des Vorhabens mit folgender Gliederung (max. 10 DIN A4- Seiten, Arial, Schriftgrad 11, 1,5-zeilig):

- Deckblatt (Thema, Gesamtkosten, Projektdauer, Kontaktdaten des Skizzeneinreichers)
- Zielsetzung:
 - Bezug zu den Zielen des Programms für die Innovationsförderung und zu dieser Förderbekanntmachung,

- Darstellung der Bedeutung des diesbezüglichen Allergiegesehens in Deutschland,
- Beschreibung des Forschungs- und Technikstandes sowie der eigenen betrieblichen Anwendung,
- bestehende Schutzrechte (eigene und Dritter) und eine vergleichende Darstellung voraussichtlicher Vorteile gegenüber bisher gängigen Verfahren.
- **Arbeitsplan:**
Beschreibung der eigenen Vorarbeiten, der Methoden und des geplanten Arbeits- und Lösungsweges (ggf. auch Arbeitsteilung der Projektpartner bzw. Zusammenarbeit mit Dritten).
- **Zeitplan:**
Zeitliche Abfolge der Arbeitsschritte, Meilensteine mit Entscheidungskriterien.
- **Finanzierungsplan:**
Abschätzung der geplanten Aufwendungen (Personal, Geräte, Verbrauchsmaterial etc), ggf. aufgeschlüsselt nach Partnern entsprechend der Arbeitsteilung, Eigenbeteiligung.
- **Verwertungsplan:**
Wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Erfolgsaussichten und Risiken sowie Ergebnisverwertung.
- **Unternehmensdaten:**
 - wirtschaftliche Verhältnisse,
 - personelle und materielle Kapazitäten, Organisation, Infrastruktur,
 - Beschreibung der Vorleistungen und Qualifikationen,
 - Begründung der Notwendigkeit staatlicher Förderung.

Die Unterlagen

- unterschriebener Ausdruck der ausgefüllten Easy-Skizze (zweifach),
- Ausdruck der „Vorhabensbeschreibung“,
- CD-ROM mit der Easy-Skizze als Datei (*.ski) und der Anlage „Vorhabensbeschreibung“ als Datei (*.doc oder *.pdf),
- falls zutreffend die Erklärung der KMU-Eigenschaft (http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/c_118/c_11820030520de00050015.pdf) sowie
- die Erklärung der „Zustimmung zur Weitergabe der eingereichten Unterlagen“ (Formular sowie weitere Hilfestellung auf www.ble.de, „Innovationsförderung“)

sind beim Projektträger auf dem Postweg (nicht per Fax oder E-Mail) bis zum

Donnerstag, den 30.08.2007

einzureichen (Eingang bei der BLE).

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

6.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist nach den Vorgaben des Programms vom Projektträger insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers, vorhandene Vorleistungen/Ressourcen,
- wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Innovationsgrad und Plausibilität des Ansatzes,
- agrar-, ernährungs- und verbraucherpolitische Bedeutung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen, Erhöhung der Innovationskraft,
- Übernahme neuer Ergebnisse aus der Wissenschaft, Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft,
- überzeugendes Konzept zur Verwertung, hohe Praxisrelevanz.

Das BMELV und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen unabhängige Experten hinzuzuziehen.

Der Projektträger informiert die Skizzeneinreicher über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

5 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 2007

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. R e c h